

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. November

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1993	281	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland	288
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	281	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland	289
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden für karitative Einrichtungen	282	„Dienstabonnements“ für das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt	289
Zinsabschlaggesetz, hier: Auswirkungen auf die kirchlichen Körperschaften	283	Verlust eines Kirchensiegels	289
Abzugsfähigkeit von Spenden gemäß § 10 b EStG und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen	283	Personal- und sonstige Nachrichten	289
Belehrung über die Bedeutung des Steuergeheimnisses	287	Literaturhinweise	294

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1993

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Absatz 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 20895 IV Az. 14-2-3 Düsseldorf, 25. September 1992

Finanzausgleich und Umlagen im Haushaltsjahr 1993

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. September 1992 die Umlagewerte für das Haushaltsjahr 1993 entsprechend der Beschlüßfassung des Erweiterten Finanzausschusses (siehe Bekanntmachung vom 17. September 1992 Nr. 20895 III Az. 14-2-3, KABI. S. 215) beschlossen. Die Umlagewerte gelten damit gemäß § 9 des Finanzausgleichsgesetzes als festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 33777 Az. 14-12-2-2-1 Düsseldorf, 27. Oktober 1992

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt

geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABI. S. 211) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1992 (KABI. S. 51) – wie folgt geändert:

- Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
 - Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Leistet die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nur einen Zuschuß, sind die Aufwendungen, zu denen ein Zuschuß gewährt wird, beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den nach den Bestimmungen des SGB V bzw. der Satzung der Krankenversicherung festgelegten höchsten Zuschuß gekürzt.
 - Es wird folgender Satz 4 angefügt:
Der Mehrbetrag für aufwendigeren Zahnersatz (§ 30 Abs. 6 SGB V) kann in Höhe von 50 v. H. als beihilfefähig anerkannt werden.
- In Nr. 6.3 Satz 1 wird das Wort „zustehenden“ durch die Worte „festgelegten höchsten“ ersetzt.
- In Nr. 6.4 Satz 1 werden die Worte „Amts- oder Vertrauensarzt (bei Kuren der Amtsarzt)“ durch das Wort „Amtsarzt“ ersetzt.
- Nr. 6.5 erhält folgende Fassung:
Soweit bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung und Mitarbeitern, die nach § 257 SGB V einen

Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird.

Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

5. In Nr. 9.1 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

II

Die Anlage 4 zur Durchführungsverordnung (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- Bei der Eintragung „Emstal“ wird die Artbezeichnung „Heilquellen-Kurbetrieb“ durch „Heilbad“ ersetzt.
- Vor „Freudenstadt“ wird eingefügt:

Freiburg	7800 Freiburg	Ortsbereich An den Heil- quellen	Ort mit Heil- quellen-Kur- betrieb
----------	---------------	--	--
- Bei der Eintragung „Oberstaufen“ werden die Worte „Kneippkurort (Schroththerapie)“ durch die Worte „Schrothheilbad“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden für karitative Einrichtungen

Nr. 32854 Az. 14-5-2 Düsseldorf, 29. September 1992

Bei Sachspenden für karitative Einrichtungen ist hinsichtlich ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit dahingehend zu differenzieren, wo und auf welche Weise diese Sachspenden tatsächlich karitativen Zwecken zugeführt werden. Im Grundsatz ergibt sich aus § 10 b Abs. 3, daß Sachspenden zugunsten steuerbegünstigter Zwecke wie Geldspenden abzugsfähig sind.

- Demzufolge ist die Abzugsfähigkeit von Sachspenden unproblematisch, wenn diese Spenden den steuerbegünstigten Zwecken, hier also karitativen Einrichtungen, unmittelbar zufließen und dort unmittelbar verwendet werden. Zu denken ist dabei z. B. an Altkleiderspenden oder Neukleiderspenden zugunsten von Kleiderkammern oder Lebensmittel- oder Spielzeugspenden, die diakonischen Einrichtungen zur dortigen Verwendung unmittelbar zufließen.

Einzig problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage der Bewertung der einzelnen Sachspenden. Hier ist jeweils ein Markt- oder Verkehrswert zu ermitteln. Diese Werte ergeben sich auf Grund von Schätzungen oder Vergleichswerten unter Berücksichtigung von Neuwert, Qualität, Alter und Erhaltungszustand. Second-handshop-Preise oder Angaben in Anzeigenblättern können hier hilfsweise zur Bewertung herangezogen werden. Zu beachten ist, daß eine steuerliche Abzugsfähigkeit und der Erhalt einer Spendenbescheinigung davon abhängen, daß jeder gespendete Sachgegenstand einzeln bezeichnet und bewertet worden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 10 b IV EStG der die Spendenbescheinigung ausstellende Spendenempfänger für eine überhöhte Wertangabe bei der Ausstellung der Bescheinigungen haftet.

- Rechtlich schwieriger gestaltet sich die Abzugsfähigkeit von Sachspenden dann, wenn sie den Spendenempfängern nicht zum Zweck der unmittelbaren Verwertung zufließen.

Hier ist zu denken z. B. an Neu- oder Altkleiderspenden, deren Verkaufserlös karitativen Zwecken zufließen soll, an Altpapiersammlungen, die Geld einbringen sollen, oder an die Durchführung von Basaren, Flohmärkten oder Tombolas, die durch Sachspenden ermöglicht werden. In all diesen Fällen fließt die Sachspende nur über den Weg einer Verwertung, also indirekt, karitativen Zwecken zu. Die Umsetzung in Geldmittel erfolgt dabei jeweils im Wege einer Einrichtung oder Veranstaltung, die steuerrechtlich als „steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ gemäß § 64 AO bezeichnet werden. Diese „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ sind selbständige, nachhaltige Tätigkeiten, durch die Einnahmen erzielt werden (§ 14 AO). Über sie erzielte Einnahmen sind zu versteuern.

(So auch BFH-Urteil vom 26. Februar 1992 – I R 149/90; Leitsätze:

- Altkleidersammlungen eines gemeinnützigen Vereins, bei denen das Sammelgut zur Mittelbeschaffung weiterveräußert wird, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§§ 14, 64 AO 1977).
- Die gesammelten Altkleiderspenden sind wirtschaftliche Vorteile, die durch eine selbständige nachhaltige Tätigkeit i. S. v. § 14 AO 1977 erzielt werden.)

Im Grundsatz

sind folglich für die aufgeführten Beispiele, die auch „Mittelbeschaffungsbetriebe“ genannt werden, Steuern zu entrichten. Das bedeutet, daß grundsätzlich Basare, Flohmärkte, Altkleider- und Altmaterialsammlungen steuerpflichtig sind, so daß Steuerbescheinigungen für ihnen zufließende Sachspenden nicht erteilt werden können.

Zwar sieht § 65 AO von dieser grundsätzlichen Steuerpflicht eine Ausnahme vor, nämlich dann, wenn es sich bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um einen sogenannten „Zweckbetrieb“ handelt. Das ist nach § 65 AO dann der Fall, wenn

- der Geschäftsbetrieb zur Zweckverwirklichung unentbehrlich ist,
- der Zweck nur durch solchen Geschäftsbetrieb erreichbar ist,
- durch diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kein größerer Wettbewerb erfolgt als für die Zweckerreichung unvermeidbar ist.

Da diese Kriterien kumulativ vorliegen müssen, ist der Kreis der steuerbegünstigten „Zweckbetriebe“ klein. In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung als Zweckbetriebe **nicht** anerkannt Basare, Altkleidersammlungen und Sammlungen von Altmaterial für den Verkauf.

§ 66 AO sieht allerdings als Ausnahme von diesem Prinzip für bestimmte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege eine Steuerbegünstigung gleichwohl vor. Er unterstellt nämlich, daß Einrichtungen der Wohlfahrtspflege dann als Zweckbetriebe gelten, wenn sie in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen im Sinne der in § 53 AO genannten Mildtätigkeit dienen. Das bedeutet, daß die oben genannten Voraussetzungen des § 65 AO dann nicht vorliegen müssen, um eine Spendenbescheinigung für Sachspenden erteilen zu können, wenn sichergestellt und nachweisbar ist, daß die Verwertung der Sachspenden im Wege eines Zweckbetriebes ausschließlich und in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommt. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall genau zu prüfen. Auch hier sei darauf hingewiesen, daß eine Falschangabe auf den Spendenbescheinigungen die Haftung nach § 10 b IV EStG auslösen kann.

Nach § 66 AO ist es also möglich, für Sachspenden dann eine Spendenbescheinigung zu erteilen, wenn die Verwer-

tung der Gegenstände in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommt.

§ 68 Nr. 6 AO sieht eine weitere Ausnahme von der Regel vor. Danach gelten als Zweckbetriebe auch von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet. Hier durchbricht das Gesetz den Grundsatz, daß Mittelbeschaffungsbetriebe steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind.

Aus dieser Regelung folgt für die Praxis, daß eine steuerbegünstigte Körperschaft, also z. B. eine Kirchengemeinde, zweimal im Jahr eine von den zuständigen Behörden genehmigte Tombola veranstalten kann, diese als „Zweckbetrieb“ gelten und daß Sachspenden dafür steuerlich abziehbar sind, daß also Spendenbescheinigungen dafür erteilt werden können.

Von der Vorschrift des § 68 Nr. 6 AO **nicht** erfaßt sind allerdings Verkaufsveranstaltungen wie Weihnachtsbasare oder Flohmärkte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Sachspenden dann steuerlich abziehbar sind und für sie Steuerbescheinigungen erteilt werden können, wenn die Sachspenden

- einer steuerbegünstigten Körperschaft direkt und unmittelbar zur dortigen Verwendung zufließen,
- über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als „Zweckbetriebe“ verwertet werden, wobei sichergestellt sein muß, daß die erzielten Erlöse in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommen,
- zur Mittelbeschaffung im Wege von höchstens zweimal im Jahr zu veranstaltenden Lotterien oder Tombolas dienen.

Das Landeskirchenamt

Zinsabschlaggesetz hier: Auswirkungen auf die kirchlichen Körperschaften

Nr. 36330 Az.14-5-11

Düsseldorf, 26. Oktober 1992

Nachdem Bundestag und Bundesrat Ende September 1992 dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben, gilt ab dem 1. Januar 1993 das sogenannte „Zinsabschlaggesetz“.

Diese Kapitalertragsteuer führt zu einem Steuerabzug in Höhe von 30 % bei Zinsen aus Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren, bei Dividenden zu einem Abzug von 25 %.

Der Zinsabschlag gilt auch für juristische Personen. Er stellt einen Abschlag auf die Körperschaftssteuerschuld dar. Die meisten kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände) und kirchliche eingetragene Vereine sind jedoch von der Körperschaftsteuer befreit. Um den direkten Abzug der Körperschaftsteuer bei den Banken zu vermeiden, haben diese Körperschaften in der Regel sogenannte Nichtveranlagungs-Bescheinigungen gemäß § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Banken vorgelegt. Diese Bescheinigungen führen dazu, daß alle die mit dem „Zinsabschlaggesetz“ eingeführten steuerlichen Abzüge **nicht** vorgenommen werden. Dies gilt allerdings nur für die Konten, die auf den Namen der Körperschaft, z. B. der Kirchengemeinde, lauten. Sollte ein Konto, wie beispielsweise die Diakoniekasse der Kirchengemeinde auf den Namen des Pfarrers oder der Pfarrerin lauten, wäre hier der Steuerabzug unver-

meidbar. Infolgedessen sollten alle Konten, soweit das nicht bereits geschehen ist, auf die kirchliche Körperschaft umgeschrieben werden.

Eine zusätzliche Nichtveranlagungs-Bescheinigung wegen der „Zinsabschlagsteuer“ ist **nicht** erforderlich. Ebenso wenig ist ein Freistellungsauftrag erforderlich, bzw. ein solcher Antrag ist **nicht zulässig**, da die von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften keinen Sparerfreibetrag geltend machen können.

Anders ist die Rechtslage allerdings bei den nicht eingetragenen Vereinen, worunter z. B. die bei den Kirchengemeinden organisierten Frauenhilfen gehören können. Die Zinseinnahmen gehören hier grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen daher der Steuerpflicht. Zur Zeit gilt ein nicht eingetragener Verein als nicht „kontofähig“, da er nach dem geltenden Zivilrecht nicht rechtsfähig ist. Ist das Konto aus diesem Grund auf den Namen des oder der Vorsitzenden oder einer anderen Person mit dem Zusatz „wegen Verein X“ eingerichtet, ist deren Freistellungsauftrag unwirksam, weil der bzw. die Berechtigte nicht Inhaber der Forderung gegen die Bank ist.

Derzeit laufen zwar Überlegungen, auch für nicht eingetragene Vereine die Möglichkeit zu schaffen, Konten einzurichten. Dies dürfte aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zur Zeit läßt sich die Zinsbesteuerung daher lediglich vermeiden, wenn die Kirchengemeinde in einem solchen Fall das Konto übernimmt und so auf Grund der geltenden Nichtveranlagungs-Bescheinigung die Besteuerung entfällt.

Das Landeskirchenamt

Abzugsfähigkeit von Spenden gemäß § 10 b EStG und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Nr. 32853 Az. 14-5-2

Düsseldorf, 29. September 1992

A. Steuerbegünstigung von Ausgaben (Spenden) für kirchliche, religiöse, mildtätige und gemeinnützige Zwecke

1. Nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Ausgaben zur Förderung kirchlicher, religiöser, mildtätiger und der als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke bis zu einer bestimmten Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig und mindern die Lohn- bzw. Einkommensteuerbelastung des Spenders.
2. Nach den Bestimmungen des Steuerrechts liegen
 - kirchliche Zwecke vor, wenn die Kirche in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterstützt wird (z. B. für die Ausschmückung und Unterhaltung des Gotteshauses, den Gottesdienst, den Religionsunterricht, die Ausbildung der Geistlichen etc.; § 54 Abgabenordnung, AO),
 - religiöse Zwecke vor, wenn die Frage nach Gott, nach den sittlichen Normen des Handelns in Kirche und Gesellschaft im Mittelpunkt stehen. Dieser Zweck kommt z. B. dann zum Zuge, wenn der Empfänger eine kirchliche Körperschaft ist, die nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, z. B. Ordensgemeinschaften.
 - Eine Körperschaft wird als mildtätig anerkannt, wenn es ihr ausschließlicher Zweck ist, unmittelbar solche Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes

auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder, weil ihre Einkünfte bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen, wirtschaftlich hilfsbedürftig sind (§ 53 AO).

- Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine nicht fest abgeschlossene Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos, unmittelbar und ausschließlich zu fördern (§ 52 AO). Um für abzugsfähige Spenden in Frage zu kommen, müssen gemeinnützige Körperschaften zudem als besonders förderungswürdig anerkannt sein. Welche Zwecke darunter fallen, ist gemäß § 48 II EStDV abschließend in der Anlage 7 EStR aufgezählt. Für einen Teil der dort genannten Zwecke darf gemäß § 48 III EStDV nur über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, also z. B. über Kirchengemeinden, gespendet werden.

3. Vor allem im kirchlichen Bereich ergibt sich eine besondere Schwierigkeit:

Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke sind gemäß § 10 b I EStG bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig, davon die Spenden für mildtätige Zwecke sogar bis zur Höhe von 10 %. Bei der Erteilung einer Spendenbescheinigung ist es also erforderlich, eine genaue Unterscheidung zwischen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken und mildtätigen Zwecken vorzunehmen. Dies kann im Einzelfall schwierig sein bei Organisationen, die neben mildtätigen auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ob die begünstigte Organisation gemeinnützig oder mildtätig ist, also nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung mildtätige oder gemeinnützige Zwecke fördert, ergibt sich aus dem „Freistellungsbescheid“, den das zuständige Finanzamt den Organisationen infolge der Steuerbefreiung gemäß § 5 I Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz jeweils erteilt und den der Aussteller der Spendenbescheinigung anfordern kann, um sich zu überzeugen.

Bis heute fehlt allerdings eine Richtlinie der Finanzverwaltung darüber, welche Körperschaften als „mildtätig“ anerkannt sind. Dies macht die erforderliche Unterscheidung zwischen mildtätigen und (nur) gemeinnützigen Spendenempfängern bei der Ausstellung der Spendenbescheinigung schwierig.

Nach folgenden Kriterien ist zu verfahren:

- a) Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist dann unproblematisch, wenn nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung einzig und eindeutig entweder ein mildtätiger oder ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.
- b) Verfolgt eine Körperschaft gleichzeitig mehrere steuerbegünstigte Zwecke, so gilt
 - Wird ein mildtätiger Zweck neben einem (nur) gemeinnützigen lediglich in untergeordneter Weise mitverfolgt, so kann nur die Gemeinnützigkeit bescheinigt werden. Überwiegt jedoch eindeutig der mildtätige Zweck und ist der (nur) gemeinnützige Zweck ein „Zubringerdienst“ oder fällt nicht ins Gewicht, so kann Mildtätigkeit bescheinigt werden.
 - Werden mehrere Zwecke völlig getrennt nebeneinander verfolgt, so kann der einzelne Zweck nur bescheinigt werden, wenn die Spendenverwen-

dung durch klare Aufzeichnungen nachweisbar ist und der einzelne Zweck bei Geschäfts- und Rechnungsführung klar abgegrenzt erscheint.

Nach alledem sind aus dem kirchlichen und karitativen Bereich als „mildtätige“ Spendenempfänger auf jeden Fall anzusehen:

Brot für die Welt, Aktion Sorgenkind, Misereor, Sammlungen zur Soforthilfe in Katastrophenfällen, Hilfsorganisationen (DRK, Johanniter-Unfallhilfe e.V. u. a.).

Darüber hinaus können die meisten, aber eben nicht alle, diakonischen Einrichtungen als mildtätig gelten. Dies muß im Einzelfall überprüft werden, solange nicht, wie angestrebt, alle Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Organisationen in vollem Umfang als mildtätig behandelt werden.

B. Spendenbescheinigung

1. Als Muster für die Spendenbescheinigung sind die amtlichen Muster aus der Lohnsteuerrichtlinie abgedruckt. Die Spendenbescheinigung ist in rechtsverbindlicher Form mit Siegel abzugeben.
2. In jedem Fall ist es erforderlich, daß der Zweck der Spende genannt und auch verwirklicht wird.
3. Als steuerabzugsfähige Spenden werden Geld- oder Sachzuwendungen anerkannt. Das Geld oder die Sachwerte müssen dem Vermögen des Empfängers zugeflossen sein. Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert des entsprechenden Gutes anzugeben, z. B. dem Einzelveräußerungspreis eines konkreten Gegenstandes oder eines konkreten Artikels.
4. Für unentgeltliche Dienstleistungen und Verzicht auf Nutzungsentschädigungen können keine Spendenbescheinigungen erteilt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Spender gegenüber dem Empfänger einen Rechtsanspruch, z. B. in Form einer Rechnung, geltend macht. Wenn auf Grund eines solchen Rechtsanspruches auf die Geldforderung verzichtet wird, kann für die entsprechende Dienstleistung eine Spendenbescheinigung erteilt werden.
5. Der zum 1. Januar 1990 geänderte § 10 b EStG sieht vor, daß im Fall ungerechtfertigten steuerlichen Abzugs von Spenden der gutgläubige Spender auf die Richtigkeit der Spendenbescheinigung vertrauen darf und stattdessen haftet,
 - wer grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder
 - wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die entgangene Steuer ist ohne Rücksicht auf die tatsächliche Steuerersparnis des Spenders pauschal mit 40 % der Zuwendung anzusetzen (§ 10 b IV, 2 EStG). Die Haftung trifft in diesem Fall den, der eine Spendenbescheinigung unterschreibt bzw. die hinter ihm stehende Körperschaft, also z. B. die Kirchengemeinde. Um dieser Haftung zu entgehen, muß bei der Entgegennahme von Spenden, sei es als Spendenempfänger oder als Durchlaufstelle sichergestellt sein, daß bei der Ausstellung der Spendenbescheinigung die Zuwendung steuerrechtlich richtig eingeordnet wird und daß sie beim Letztempfänger tatsächlich entsprechend dieser Einordnung verwendet wird.

Das Landeskirchenamt

Aussteller (Bezeichnung der jur. Person oder Dienststelle)

Muster 1

Bestätigung**über Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder öffentliche Dienststellen**

Name und Wohnort des Spenders		
Betrag / Wert der Spende in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Spende
Bei Sachspenden: genaue Bezeichnung des Gegenstandes		

Es wird bestätigt, daß die Spende nur zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwendet wird, und zwar zu

- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
- wissenschaftlichen Zwecken (§ 52 Abgabenordnung).
- kulturellen Zwecken im Sinne der Nummer 4.
- als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Nummer _____

der Anlage 7 Einkommensteuer-Richtlinien /
Anlage 3 Lohnsteuer-Richtlinien.

- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Der zugewendete Betrag wird entsprechend den Angaben des Spenders an die folgende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes weitergeleitet, die vom Finanzamt als begünstigte Empfängerin anerkannt ist:

Ort, Datum und Unterschrift

Aussteller (Bezeichnung der Körperschaft o. ä.)

Muster 2

Bestätigung**über Zuwendungen an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen**

Name und Wohnort des Zuwendenden		
Betrag / Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag d. Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: genaue Bezeichnung des Gegenstandes		

Wir sind wegen Förderung der (genaue Angabe der Zwecke)

 nach dem letzten uns zugegangenen Steuerbescheid / Freistellungsbescheid des Finanzamts
als

Zwecken dienend

anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

 durch Bescheinigung des Finanzamts vorläufig
als

Zwecken dienend

und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

Bezeichnung des Finanzamts	Steuernummer	Datum des Bescheids / der Bescheinigung
----------------------------	--------------	---

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwendet wird, und zwar zu

- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
- wissenschaftlichen Zwecken (§ 52 Abgabenordnung).
- kulturellen Zwecken im Sinne der Nummer 4.
(nur bei nach § 48 Abs. 4 EStDV anerkannten Körperschaften)
- als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Nummer _____

 }
 der Anlage 7 Einkommensteuer-Richtlinien /
 Anlage 3 Lohnsteuer-Richtlinien.

 Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Der zugewendete Betrag wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die folgende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes weitergeleitet, die vom Finanzamt als begünstigte Empfängerin anerkannt ist:

Ort, Datum und Unterschrift

Belehrung über die Bedeutung des Steuergeheimnisses

Nr. 32855 Az. 14-8-1 Düsseldorf, 30. September 1992

Nachfolgende Belehrung über die Bedeutung des Steuergeheimnisses ist dem Personenkreis, der im kirchlichen Bereich mit der Bearbeitung von Steuersachen befaßt ist oder von Steuersachen Kenntnis erlangt, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Erklärung zur Wahrung des Steuergeheimnisses ist von den betreffenden Personen abzugeben und zu den Akten zu nehmen.

Muster

Briefkopf der kirchlichen Körperschaft

Herr/Frau _____
tätig als _____ seit _____
bei _____
auf Grund des (z. B. Arbeitsvertrages vom ____) _____
wird von _____

(Amtsbezeichnung und Name)

über Inhalt und Umfang des Steuergeheimnisses belehrt.

Belehrung:

Alle Amtsträger der Kirche sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, d. h. sie haben über dienstliche Angelegenheiten, über Angelegenheiten mit dienstlichem Bezug oder bei Gelegenheit erlangter Kenntnis über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diejenigen Amtsträger, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befaßt sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind daneben zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

Amtsträger i. S. v. § 7 Abgabenordnung (AO) sind alle Kirchenbeamten/-innen, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende (z. B. die Pfarrer/-innen gemäß § 1 PfdG) oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellte Personen/Bedienstete, mithin auch die Angestellten im kirchlichen Dienst (auch z. B. Schreib- und Registraturkräfte). Zu erweitern ist die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses im kirchlichen Bereich auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die z. B. als Presbyter/-innen auf Grund des Ortskirchensteuerrechts Kenntnis von Steuersachen erhalten (Art. 84 Abs. 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 p KO).

Das Steuergeheimnis ist Ausdruck eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen und der steuerberechtigten (hier: kirchlichen) Körperschaft und genießt einen besonderen mit Strafandrohung bewährten Schutz gegen unbefugte Offenbarung. Daraus folgt für den Umfang des Steuergeheimnisses, daß auch in der Behörde selbst über die Kenntnisse aus den Steuervorgängen mit niemandem gesprochen werden darf und die Steuerakten und steuerlichen Vorgänge so verwahrt werden müssen, daß sie für niemanden zugänglich sind, ausgenommen diejenigen Mitarbeiter/-innen, die nach dem Dienstauftrag mit der Erledigung des Steuerfalles oder der Verwahrung der Vorgänge betraut sind.

Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, die sich aus den staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Unterlagen ergeben.

Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Steuergeheimnisses besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bei _____

Neben dienstrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Kündigung und Disziplinarmaßnahmen*), kann die Verletzung des Steuergeheimnisses mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Die vorstehend genannten Pflichten ergeben sich aus den arbeits-/dienstvertraglichen*), den kirchengesetzlichen Normen sowie aus der gemäß § 8 KiStGNW / § 11 KiStG RP / § 11 KiStG-Saar / § 15 HKiStG*) für bei der Verwaltung der Kirchensteuern für anwendbar erklärten Abgabenordnung (§§ 7 und 30 AO) und aus § 355 Strafgesetzbuch.

Gesetzestext:

§ 7 AO Amtsträger

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) ist,
2. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
3. sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 30 AO Steuergeheimnis

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder
 3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.
- (3) Den Amtsträgern stehen gleich
 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches),
 2. amtlich zugezogene Sachverständige,
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit
 1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,
 2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
 3. der Betroffene zustimmt,
 4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse

Die bisherige Ziffer 8 des § 1 wird Ziffer 9.

§ 1 Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Anlage 3 wird in diesem Fall ohne die Maßgabe der Nummer 9 angewandt.“

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Beruf
des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 25. September 1992**

Nr. 36954 Az. 13-15-2 Düsseldorf, 25. September 1992

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 7. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Gegenstand der Zwischenprüfung können auch solche Ausbildungsinhalte sein, die gemäß dem Lehr- und Stoffverteilungsplan (§ 10 Abs. 3) abweichend vom Ausbildungsplan im ersten Ausbildungsjahr vermittelt worden sind.“

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**„Dienstabonnements“
für das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt**

Nr. 12164 III Az. 12-8-2-9 Düsseldorf, 9. Oktober 1992

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns darauf hingewiesen, daß das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ den Pfarrern und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirche sowie Presbytern und Synodalen zur Unterstützung ihres Dienstes in der Kirche und Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Kirchenleitung hat deswegen in ihrer Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Wir bitten sicherzustellen, daß der oben bezeichnete Personenkreis – auch soweit er das Kirchliche Amtsblatt nicht bezieht – von dieser Möglichkeit erfährt. Interessenten wenden sich zwecks Bezugs des „Dienstexemplars“ an die Verlagsgeschäftsführung für das Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt, Mittelweg 111, W-2000 Hamburg 13, Telefon (040) 4 14 19-0; Telefax (040) 41 41 91 11.

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 35823 Az. 11-5-5 Langerfeld Düsseldorf, 26. Okt. 1992

Das große Dienstsiegel der Kirchengemeinde Langerfeld ist abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ und zeigt als Siegelbild eine sogenannte Kreisbogenblume (Kreuz in der Rosette). Das Beizeichen im Scheitelpunkt des Siegels besteht aus fünf Raute, die in Form eines Kreuzes angeordnet sind.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld, Leibuschstraße 28, in 5600 Wuppertal 22, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Beck am 20. September 1992 in der Kirchengemeinde Weeze.

Pastor im Hilfsdienst Knut Berner am 20. September 1992 in der Kirchengemeinde Langerfeld.

Pastor im Hilfsdienst Johannes Böker am 13. September 1992 in der Kirchengemeinde Dorlar.

Pastorin im Hilfsdienst Iris Brandt am 20. September 1992 in der Kirchengemeinde Fischbach.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Liebster am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Meisenheim.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Lohmann am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Sindorf.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Malzahn am 4. Oktober 1992 in der Kirchengemeinde Köln-Niehl.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Máthé am 13. September 1992 in der Kirchengemeinde Broich.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Reitz am 11. Oktober 1992 in der Kirchengemeinde Zülpich.

Pastor im Hilfsdienst Ingolf Schiefelbein am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Schmidlein am 20. September 1992 in der Kirchengemeinde Bickendorf.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schrödter am 6. September 1992 in der Kirchengemeinde Kapellen.

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Schüttler am 11. Oktober 1992 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schuller am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Pastor im Hilfsdienst Traugott Schuller am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Vikar Jörg Wieder am 27. September 1992 in der Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen.

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Wilmschen am 20. September 1992 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Ulrich Bäck nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Karl-Thomas Bleckmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Bettina Dähnack nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Wilfried Diesterheft nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Annette Güldner-Quabach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Martin Hentschel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Michael Hüter nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Angelika Kandora nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Alexandra Kroll-Janes nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Andrea Kupatz nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Sabine Mrowka nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Kirsten Müller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Christoph Nell-Wolters nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Ralph van Otterlo nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Joachim Pöplau nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Peter Renschler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Elke Rosenthal nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Wilfried Scheuven nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Gerd Schroer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Uwe Selbach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastorin Christine Weidner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Martin Weidner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Stephan Weimann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Pastor Jürgen Wieczorek nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1992.

Berufen:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Grüneklée-Herrmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pastor im Hilfsdienst Georg Felmer zum Pfarrer des Kirchenkreises Altenkirchen (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Klein zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Leisel und Siesbach, Kirchenkreis Birkenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 136 und 138.

Pfarrer Traugott Vitz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Brühn zur Pfarrerin der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 190.

Pastor im Sonderdienst Erhard Ufermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Elberfeld (16. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 234.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Matysik zum Pfarrer der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Herrmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Hans-Hermann Moll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wewelinghoven, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pfarrer Winfried Wengenroth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Flamersheim, Kirchenkreis Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pfarrer Dr. Kai Dose zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 299.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Rohrbach zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 330.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Otto zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 332.

Barnim von Maltzahn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Herbertz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bracht-Breyell, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pastor im Hilfsdienst Jens-Peter Preis zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 407.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Widera zum Pfarrer des Kirchenkreises Moers (10. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Schütt zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrerin Renate Biebrach zur Pfarrerin der Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliegener-Werk, Kirchenkreis An der Ruhr (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 485.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Spenner-Feistauer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Rechtenbach, Kirchenkreis Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 577.

Berufen/Beamtenstellen:

Lehrerin i.A. Karin Fischer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin i.A. Ulrike Koltermann vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Realschulkonrektor i.K. Hubertus Ratsch von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid zum Realschulrektor i.K.

Landeskirchen-Oberinspektor Rüdiger Rentzsch vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Amtmann.

Studienrätin i.K. Anneliese Sämmer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Lehrer i.A. Volker Schwebke vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Friedhelm Theidel vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Studienrat z.A. i.K. Günter Vinçon vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christine Weidner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dorlar und Atzbach, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Martin Weidner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dorlar und Atzbach, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z.A. i.K. Britta Weingarten-Dunn vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Ziegenbalg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Altenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrerin i.W. Else Bernds zum 1. November 1992 wegen Übernahme in den Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Wolfgang Haid vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in den Dienst des Kirchenkreises Moers.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Manfred Herrendörfer, Kirchengemeinde Waldalgesheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung vom 1. November 1992. Gemeindeverzeichnis S. 449.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Sigrid Böhme mit Ablauf des 2. November 1992 durch Zeitablauf.

Ruhestand:

Pfarrer Günter Badoreck, Essen-Bredeney (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 271.

Pfarrer Paulgerhard Lohmann in Götterswickerhamm mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 166.

Pfarrer Friedhelm Peters in Wuppertal-Ronsdorf mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Detlev Schwennicke, Kirchengemeinde Münchholzhausen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 576.

Pfarrer Wilfried Siemeister, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 205.

Superintendent Pfarrer Ernst Volk, Kirchengemeinde Mülheim/Mosel, mit Wirkung vom 1. Dezember 1992. Gemeindeverzeichnis S. 548.



„Jesus spricht: Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.“
Johannes 8, 12

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer Rolf Brüggewirth am 10. September 1992 in Solingen, Pfarrer in Ohligs, geboren am 10. Oktober 1934 in Soest, ordiniert am 25. Juni 1972 in Wuppertal-Elberfeld.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 eine (14.) Verbandspfarrstelle für Seelsorge in Justizvollzugsanstalten errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 230. Bewerbungen sind innerhalb

von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 234. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf sucht für ihre 2. Pfarrstelle (Westbezirk) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Gemeinde hat ca. 9000 Gemeindeglieder, aufgeteilt in vier Pfarrbezirke. Die Gottesdienste in den drei Predigtstätten werden von allen vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Für die Gemeindearbeit des ersten und zweiten Bezirkes steht ein Gemeindezentrum neben der Lutherkirche zur Verfügung. Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Die Verwaltungsaufgaben werden von einem Gemeindeamt erledigt. Das 1971 erbaute Pfarrhaus liegt in einer ruhigen Straße am Rande des Bezirkes. Arbeitsschwerpunkte bei dieser Pfarrstelle sind: Arbeit mit jungen Erwachsenen, Erwachsenenbildung, Betreuung der Diakoniestation, Begleitung der Mitarbeiter/innen in der Kinderarbeit (Jungschar, Kindergottesdienst, Kindergarten), Seelsorge in einer Nachsorgeklinik, Stadtteilarbeit. Wir erwarten Bereitschaft zum kollegialen Miteinander über die bezirklichen Aufgaben hinaus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30. Nähere Informationen: Frau G. Barth, Telefon (02 02) 4 66 04 90.

Die Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide sucht zum 1. Juli 1993 einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Wir sind eine Stadtrandgemeinde mit fast 3000 Gemeindegliedern. In unserem Gemeindezentrum treffen sich regelmäßig zahlreiche Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen. Die Gemeindearbeit wird mitgetragen durch das Presbyterium, Ehren- und Nebenamtliche, sowie einen Jugendleiter, eine Gemeindegewerkschaft, einen Küster und einen Zivildienstleistenden. Wir wünschen uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Jugendarbeit und persönlicher Seelsorge in Verantwortung für die Probleme unserer Zeit. Wir wünschen uns Freude an Teamarbeit, Bereitschaft, bestehende Kreise zu begleiten und, wo nötig, neue ins Leben zu rufen. Wir wünschen uns Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte mit den drei katholischen Gemeinden in unserem Bereich. Ein 1965 errichtetes geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist im Gemeindezentrum vorhanden. Großheide ist ein ruhiger Ortsteil am Rande der Großstadt Mönchengladbach. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 285. Weitere Informationen gibt Pastor Wolfgang Kindling, Telefon (02 161) 89 58 02. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Severingstraße 2-4, 4050 Mönchengladbach 1, über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2.

Die 14. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Seelsorge in Justizvollzugsanstalten) ist sofort auf

Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Pfarrstelle kann nur in dem Umfang besetzt werden, in dem die Refinanzierung gesichert ist (zur Zeit 50 %). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 354. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30, zu richten.

In der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen, ist ab sofort die Pfarrstelle an der Christuskirche durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist in drei Pfarrbezirke gegliedert; die Gottesdienste werden von den drei Pfarrstelleninhabern im Predigtturnus gehalten. Der Christusbezirk – der älteste Pfarrbezirk in Wiesdorf – umfaßt eine Großstadtgemeinde, geprägt von der Nähe zur chemischen Industrie. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit wird die Betreuung des Kindergartens und des Eine-Welt-Ladens sein. Dem Gemeindebezirk angegliedert sind z. Zt. eine A-Kirchenmusiker-Stelle und eine halbe Jugendleiterstelle. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 418. Nähere Auskünfte erteilen: Alfred List, Telefon (02 14) 4 88 52 (ab 19.00 Uhr) und Pfarrer Rolf Drost, Telefon (02 14) 4 54 36. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Heißen in Mülheim an der Ruhr sucht für ihre 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist sofort wieder zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke und drei Predigtstätten. Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) und die Kollegen und Kollegin aus den anderen Bezirken freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit ihnen die Gemeinde baut. Die Schwerpunkte im zweiten Bezirk liegen bei der Arbeit mit jungen Familien, Jugendlichen und Senioren. Wichtig ist kontinuierliche Arbeit in alten, gewachsenen Strukturen und der Mut und die Geduld, die die Gemeindeglieder in sich noch vergrößernden neuen Wohngebieten erfordert. Im Pfarrbezirk befindet sich ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum und einer kleinen Turnhalle. Eine geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Nachbarhaus. Kindergärten und alle Schularten sind im Stadtteil vorhanden. Sollten Sie Interesse haben und genauere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Lüninghoner, Telefon (02 08) 43 35 99 oder an den stellv. Vorsitzenden, Herrn Spieker, Telefon (02 08) 49 02 96. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 481. Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Heißen.

Die Kirchengemeinde Speldorf in Mülheim an der Ruhr sucht für ihre 4. Pfarrstelle, die auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Gemeinde hat rd. 9 000 Gemeindeglieder, aufgeteilt in vier Pfarrbezirke. Die Gottesdienste in den drei Predigtstätten werden

von den vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Zum Bezirk gehört das Gemeindehaus mit dem Zentrum unserer Jugendarbeit. Der Jugendleiter arbeitet eng mit dem Pfarrer dieses Bezirkes zusammen. Über die bezirkliche Arbeit hinaus wird die Bereitschaft zur Übernahme gesamtgemeindlicher Aufgaben erwartet. Nähere Informationen können Sie bei Pastor H. Bühl, Telefon (02 08) 5 08 44, erhalten. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 484. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 539. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 5650 Solingen 1, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt Neuss sucht zum 1. März 1993 oder später eine/n stellvertretende/n Kassenverwalter/in. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 bzw. BAT IV a BAT-KF bewertet. Gesucht werden evangelische Bewerber/innen mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildung (evtl. auch mit 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung). Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Aufstellung der Haushaltspläne, Verwaltung der Geld- und Vermögensanlagen, sonstige Mitarbeit im Kassen- und Rechnungswesen; Stellvertretung des Kassenverwalters; Teilnahme an Finanzausschußsitzungen der dem Gemeindeamt angeschlossenen Kirchengemeinden. EDV-Kenntnisse sind erforderlich. (Im Einsatz befinden sich die Anwenderprogramme der MDT Arbeitsgruppe mit einer Kienzleanlage.) Bewerbungen (Lebenslauf, bisherige Tätigkeit, Zeugnisse) erbitten wir an das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt, Furter Straße 157, 4040 Neuss 1. Telefonische Auskünfte erteilen Herr Olechnowitz, Telefon (0 21 31) 59 05-50 oder Herr Schauer, Telefon (0 21 31) 59 05-66.

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch sucht zum 1. Januar 1993 oder später einen Leiter/eine Leiterin für das Superintendentenbüro, mit 2. Verwaltungsprüfung. Die Stelle ist nach A 11 + B BesG ausgeschrieben. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Postfach 25 02 67, 5000 Köln 1, Telefon (02 21) 33 82 286.

Die Kirchengemeinde Köln-Zollstock sucht zum 1. Januar 1993 eine/n Kirchenmusiker/in (C-Prüfung) für den Dienst in der Melancthonkirche in Köln-Zollstock. Die Arbeit des bisherigen Kirchenmusikers umfaßte neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen auch die Begleitung von Schulgottesdiensten (monatlich) und Trauungen, Chorarbeit und gelegentliche Kirchenkonzerte. Die durchschnittliche Wochendienstzeit betrug ca. 13 Stunden. In diesem Rahmen können je nach Interessen und vorhandenen Möglichkeiten auch neue Aufgaben wahrgenommen und Schwerpunkte gesetzt werden. Auch Studenten, die nur für die

Dauer ihres Studiums bei uns arbeiten können, sind uns herzlich willkommen. Neben der Vergütung nach den Richtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker bieten wir Ihnen ein freundliches und offenes Arbeitsklima, in dem Sie sich wohlfühlen werden. Auch bei der Beschaffung einer Wohnung werden wir uns mit unseren Möglichkeiten einsetzen. Wenn Sie schon in Köln oder näherer Umgebung wohnen: Zollstock liegt etwa zehn Straßenbahnminuten vom Stadtzentrum entfernt. Ihre Bewerbung wird erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Gerhard Johenneken, Breniger Straße 18, 5000 Köln 51, Telefon (02 21) 36 35 95.

Die Kirchengemeinde Kempen möchte ihre Jugendarbeit ausweiten. In den letzten zweieinhalb Jahren sind verschiedene erfolgversprechende Wege beschrritten worden, die ein Aufstocken der bisherigen halben Stelle erforderlich machen. Deshalb suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein(e) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) für die Jugendarbeit. Wir wünschen uns jemanden, der oder die die bestehende Kinder- und Jugendgruppe weiterführt; unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) begleitet und motiviert; Einzelveranstaltungen, wie Kinderbibelwochen, Freizeiten und Konfirmandenwochenenden durchführt. Es bleibt aber auch Raum für eigene Ansätze und Ideen, die wir gern unterstützen. Dazu suchen wir eine(n) Diakon(in), Gemeindepädagogen/in oder Sozialpädagogen/in, der oder die mit Freude an diese Aufgabe herangeht. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kempen, Ker-

ner Straße 13, 4152 Kempen 1. Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfr. Bernd Wehner, Telefon (0 21 52) 5 14 85 oder Elisabeth Junginger, Telefon (0 21 52) 41 09.

Wir, die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, suchen zum 1. Januar 1993 eine(n) stv. Gemeindeamtsleiter(in) im Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis mit Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Kassenverwaltung/Buchhaltung. Wir bieten in einem technisch gut ausgerüsteten Gemeindeamt einen interessanten, gestaltungsfähigen Arbeitsplatz, der selbständiges Arbeiten ermöglicht. Von dem/der evangelischen Bewerber(in) erwarten wir: 1. kirchliche oder kommunale Verwaltungsprüfung bzw. eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r); möglichst Erfahrungen im Umgang mit EDV (EASY-Finanz/Textverarbeitung); Organisationstalent und die Fähigkeit zu sorgfältiger und eigenverantwortlicher Arbeit. Die Vergütung bzw. Besoldung kann entsprechend BAT-KF in der jeweils gültigen Fassung nach den persönlichen Voraussetzungen bis Verg.-Gr. V b bzw. nach BBesG bis A 8 erfolgen. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ggf. Gelegenheit zur Teilnahme am 1. bzw. 2. Verwaltungslehrgang. Die Gemeinde Neviges (ca. 6 500 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen) hat zwei Kirchen, einen Kindergarten, drei Gemeindehäuser, einen Friedhof und liegt landschaftlich reizvoll im Städtedreieck Düsseldorf, Wuppertal, Essen. Bei der Wohnungssuche sind wir ggf. behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Siebeneicker Straße 4, 5620 Velbert 15. Nähere Auskünfte erteilt Herr Heimann unter Telefon (0 20 53) 73 63.

Literaturhinweise

Johannes Harder: **Aufbruch ohne Ende**. 216 S., brosch. DM 24,80. Wuppertal 1992. ISBN 3-417-12493-X. „Gedenket eurer Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; ihr Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach“ ermahnt der Hebräerbrief. Johannes Harder berichtet über den Anfang an der Pädagogischen Hochschule Wuppertal im Herbst 1946: „Der Dialog mußte gewagt und gepflegt werden. . . Diesen Menschen war ihre idealistische und romantische Welt und ihr Weltbild zerrissen. . . Ich war der Überzeugung, es sei an der Zeit, daß Jasager endlich zu Neinsagern würden. . .“ Dazu war Harder vor allem bei russischen Dichtern und Schriftstellern des neunzehnten Jahrhunderts in die Schule gegangen, und dazu bei Sören Kierkegaard, Christoph Blumhardt und Leonhard Ragaz (S. 102 ff., 160 ff.). Die eigentliche Schule war für ihn die Zeit, in der er unter deutschen Mennoniten im zaristischen Rußland aufwuchs: Täufer, die im sechzehnten Jahrhundert aus den Niederlanden vertrieben worden waren, hatten sich u. a. im Danziger Werder niedergelassen. Im neunzehnten Jahrhundert zogen sie weiter bis zur Wolga, nachdem der preußische Staat sie nicht länger von der Wehrpflicht befreien wollte (und die evangelische Kirche sich für den Respekt vor diesen nicht angepaßten Christen nicht einsetzen mochte). Die Welt der deutschen Dörfer an der Wolga (und in anderen einsamen Gegenden Rußlands) wird in den Erzählungen Harders lebendig – vergangen nicht zuletzt durch den deutschen Größenwahn, demgegenüber Harder frühzeitig immun gewor-

den war, auch im Dienst der Bekennenden Kirche. Wie schwer es eine Freikirche mit ihrer Freiheit hat, erfuhr Harder immer wieder, vor allem in der Hitlerzeit. Aber mindestens ebenso hat es ihn enttäuscht, daß die Landeskirchen ihren Freiheitsspielraum im Nachkriegsdeutschland so selten nutzten: die letzten Kapitel des Buches sprechen auch von der Einsamkeit des Mannes, der sich auch durch den Kalten Krieg nicht vom Gebot des Friedens abbringen läßt, sowenig wie durch die Jahre wachsenden Wohlstandes vom Gebot gerechten Teilens. Zwei Kapitel fehlen: Harder hatte sich vorgenommen, sowohl seine politische als auch seine religiöse Überzeugung im Zusammenhang zu schildern. Dazu hat er nicht mehr die Zeit gefunden. Seine Lebensgeschichte freilich gibt darüber Auskunft, nicht systematisch zwar, aber unmißverständlich. Dank gebührt Frau Gudrun Harder und Herrn Hermann Horn, daß sie gesammelt und herausgegeben haben, was nicht denen allein gehört, die Johannes Harder besonders geliebt und geschätzt haben.

Hartmut von Hentig: „. . . **der werfe den ersten Stein**“ 102 S., brosch. DM 16,80. München 1992. ISBN 3-446-16571-1. „Schuld und Bewährung, Richten und Vergeben“ hieß der Untertitel des Vortrages, der einen der Höhepunkte des Kirchentages im Ruhrgebiet (1991) darstellte: damals versprach der Autor, die unvollendete Arbeit zu Ende zu führen (Dokumentarband S. 726). Sie liegt hier vor, und besonders dieser letzte Teil

„Schuld und Vergebung in unserem Denken“ kann in seiner Differenzierung dazu beitragen, das Gespräch unter Christen (und Nichtchristen) weiterzuführen, gleich, ob es Vergangenheit und Gegenwart in Südafrika, in Namibia oder in Deutschland betrifft. Hatte von Hentig zuvor an den Beispielen „Neonazis“, „Golfkrieg“ und „die ehemalige DDR mit uns ohne sich“ die ganze Schwierigkeit von Schuld und Vergebung beschrieben (und dazu einleuchtende Beispiele aus der Literatur herangezogen), so unterscheidet er nun, am Ende seiner Überlegungen, acht Typen von Schuld: eine „Condition humaine“, eine Störung des Gleichgewichts, eine Entfernung von Gott, Unangepaßtheit, ein Bewußtsein, ein Gesetzesverstoß, eine mir angetane untilgbare Verletzung der Menschenwürde, versäumte Bewährung. Jeder Typus von Schuld fordert eine je eigene Bewältigung. „Richtet nicht – aber seht auch nicht weg“: mit einem einleuchtenden Fazit schließt von Hentig ab und gibt den Zeugen Jesu das Schlußwort mit der Geschichte von Jesus und der Ehebrecherin (Johannes 8, 3-11).

Querschnitt 1990. **Jahrbuch der Evangelischen Gemeinde zu Düren.** Hrsg.: Ev. Gemeinde zu Düren. Düren, [1992]. 60 S.

Hans-Joachim Kühn: **Das alte evangelische Pfarrhaus in Heusweiler.** Heusweiler, 1992. 31 S., Abb. (Schriftenreihe des Heimatkundlichen Vereins Köllertal e.V., 5).

Festschrift 25 Jahre Gemeindezentrum. **Evangelische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,** 4. Oktober 1992. Köln, 1992. 71 S., Abb.

Klaus Großjohann: **Die alte evangelische Kirche in Bonn-Oberkassel.** Fotografische und historische Impressionen. Bonn-Oberkassel, 1991. 30 S., Abb. (Schriftenreihe der Vereinigung der Fotoamateure Bonn-Oberkassel).

Thema: Gottesdienst. **Erneuerte Agende.** Dokumentation einer Studientagung in der Evangelischen Akademie Mülheim – Haus der Begegnung –, 1.-4. Oktober 1991. Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf, [1992]. 104 S.

Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 41. Jg. 1992. Hrsg. im Auftr. des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte von H. Faulenbach . . . Köln: Rheinland-Verlag, 1992. VII, 448 S. Mit Beiträgen zu folgenden Themen: Martin Bucer; Caspar Olevian; Hermann Ewich (Wesel); Ernst Moritz Arndt; Friedrich Wilhelm Thümmel (Remscheid); Eduard Heinz (Alt-Saarbrücken); Hans Joachim Iwand; Entstehung der presbyterial-synodalen Ordnung und Presbyterwahlordnung; Volksschule Altweidelbach (Hunsrück); Kirchenkreis Lennep 1817-1843; (Alt-)Lutherische Gemeinde Radevormwald; Landeskirchliche Bibliothek; Deutscher Protestantismus nach 1945; Kirchenkreis Elberfeld 1945-1947; EKIR und CDU 1945-1949; Wiederbewaffnungsdebatte.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**